

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 197, 683, 812 ff, 852 Abs. 2

Der auf ungerechtfertigte Bereicherung gemäß den §§ 812 ff und 852 Abs. 2 BGB gestützte Anspruch des Staates gegen den vermeintlich Verschollenen auf Erstattung der Rentenbeträge, die an die unterhaltsberechtigten Verwandten des Verschollenen bezahlt worden sind, verjährt, ebenso wie der dahingehende Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, in 4 Jahren.

BGH, Urt.v. 19. September 1963 - VII ZR 12/62 - OLG Köln
LG Köln

VII_ZR_12/62

Verkündet
am 19. September 1963
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Arbeits-
minister des Landes Rheinland-Pfalz, dieser vertreten
durch den Leiter des Landesversorgungsamtes Rheinland-
Pfalz, K [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauarbeiter Josef S [REDACTED] in K [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1963 unter der
Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bun-
desrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und
Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des klagenden Landes gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 3. November 1961 wird zurückgewiesen.

Das Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte wohnte mit seiner damaligen Ehefrau Martha S. geb. H. im Sudetengau. Aus der Ehe ist der im Jahre 1942 geborene Sohn Helmuth S. hervorgegangen.

Frau S. wurde im Mai 1945 aus ihrer Heimat vertrieben und zog mit dem Kinde nach N. H. Der Beklagte, der Soldat war und seit dem 5. April 1945 als vermißt galt, begab sich ebenfalls in die spätere Bundesrepublik Deutschland. Er heiratete am 5. März 1948 in K. Kr. S. erneut; bei dieser Gelegenheit versicherte er an Eidesstatt, daß seine erste Ehe am 13. Juli 1944 von einem Feldgericht in Ostrow aus alleinigem Verschulden seiner Frau geschieden worden sei.

Im Jahre 1949 beantragte Frau S. für sich und das Kind die Gewährung einer Versorgungsrente, weil ihr Ehemann, der Beklagte, verschollen sei. Sie erhielt darauf von dem Landesversorgungs- und Fürsorgeamt in Landau (Pfalz) zunächst auf Grund des Landesversorgungsgesetzes vom 18. Januar 1949 (GVBl. S. 11) nebst der Durchführungsverordnung dazu vom 25. August 1949 (GVBl. S. 353) und später des Bundesversorgungsgesetzes Beträge von insgesamt 9.170,85 DM.

Am 8. Januar 1956 erfuhr das Versorgungsamt, daß der Beklagte noch lebte. Darauf stellte es die Zahlungen für Frau S. und das Kind mit Wirkung vom 28. Februar 1956 ein.

Das klagende Land ist der Ansicht, daß der Beklagte für die gezahlten Beträge aus Geschäftsführung ohne Auf-



trag, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung einzustehen habe. Es hat mit der am 5. Dezember 1960 bei Gericht eingegangenen und dem Beklagten am 9. Dezember 1960 zugestellten Klage die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 9.170,85 DM nebst Zinsen beantragt.

Der Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Er hat bestritten, sich wissentlich seiner Unterhaltspflicht entzogen zu haben. Insbesondere habe er nach dem Kinde geforscht, jedoch von dem Suchdienst die Nachricht erhalten, daß es unauffindbar sei. Vorsorglich hat er die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Gegen das Urteil hat der Beklagte wegen eines 514,26 DM übersteigenden Betrags Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat dem Rechtsmittel stattgegeben und die Klage insoweit abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die vollständige Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht läßt es dahingestellt, ob dem klagenden Land Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag zugestanden haben. Auch wenn dies, so führt es aus, der Fall gewesen sein sollte, wären sie gemäß dem § 197 BGB verjährt, soweit es sich um die bis zum 31. Dezember 1955 geleisteten Zahlungen gehandelt habe. Die

für Januar und Februar 1956 an Frau Martha S. und das Kind abgeführten Renten erreichten nicht den Betrag von 514,26 DM, dessentwegen der Beklagte das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten habe.

Die Revision wendet sich vergeblich gegen diese Beurteilung.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 8. März 1962 VII ZR 225/60 = LM § 52 BVersG Nr. 3 bereits ausgesprochen, daß die Grundsätze der Entscheidung BGHZ 31, 329 über die Verjährung auch auf einen Fall wie den vorliegenden anwendbar sind. Dem hat sich der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 19. März 1963 VI ZR 66/62 angeschlossen (ebenso von Caemmerer, NJW 1963, 1403, 1404). Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß davon abzuweichen.

Demgemäß sind die auf Geschäftsführung ohne Auftrag gestützten Forderungen des Klägers, wenn sie bestanden haben sollten, für die bis einschließlich 1955 geleisteten Zahlungen gemäß dem § 197 BGB verjährt.

II.

Das klagende Land hat seine Ansprüche im Anschluß an die Entscheidung des Senats BGHZ 28, 359, 365 auf unerlaubte Handlung gestützt. Es macht geltend, der Beklagte habe seine Unterhaltspflicht gegenüber der ersten Ehefrau und dem Kind vorsätzlich verletzt und dadurch gegen den § 170 b StGB verstoßen. Er hafte also gemäß dem § 823 Abs. 2 und ferner gemäß dem § 826 BGB für den Schaden.

Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmungen gegeben sind. Es hält solche Ansprüche schon deswegen für unbegründet, weil sie gemäß dem § 852 Abs. 1 BGB ebenfalls verjährt seien. Das Versorgungsamt habe, so führt es aus, bereits am 8. Januar 1956 erfahren, daß der Beklagte noch lebe und wo er wohnte. Damit habe es gewußt, daß die Witwen- und Waisenrenten zu Unrecht bezahlt worden seien. Die Verjährung habe also an diesem Tage begonnen und sei bei Klageerhebung abgelaufen gewesen.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Erörterungen unvollständig sind. Sie rechtfertigen aber im Zusammenhalt mit den sonstigen Feststellungen des Berufungsgerichts und dem unstreitigen Sachverhalt doch das Ergebnis, zu dem es gelangt ist.

1. Das klagende Land ist der Ansicht, daß die Verjährung gemäß dem § 852 Abs. 1 BGB noch nicht im Januar 1956 begonnen habe. Es hat ausgeführt:

Der Beklagte habe, als man ihn gefunden habe, behauptet, seine erste Ehe sei im Jahre 1944 oder 1945 aus Alleinverschulden seiner Ehefrau rechtskräftig geschieden worden. Wäre dies wahr gewesen, so wäre seine Unterhaltspflicht entfallen und damit auch die Annahme einer unerlaubten Handlung. Das Land habe also mit der Klage warten müssen, bis diese Frage geklärt worden sei. Das sei erst geschehen, als am 28. Juli 1960 das Urteil des Landgerichts Köln zu den Versorgungsakten gelangt sei, durch das die erste Ehe des Beklagten nun tatsächlich geschieden worden sei.

Diese Ausführungen sind bereits in ihrem Ausgangspunkt nur zum Teil richtig.

a) Ein, bisher nicht aufgegliederter, Teil der Rente entfällt auf das Kind des Beklagten.

Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die Ehe des Beklagten geschieden war oder nicht. Denn er blieb dem Kinde gegenüber auch bei einer Scheidung unterhaltspflichtig (§§ 1601 ff BGB). Demgemäß hing die Verpflichtung des beklagten Landes zur Zahlung einer Versorgungsrente insoweit allein davon ab, ob der Beklagte lebte oder ob er verstorben war (§ 9 LVG v. 18. Januar 1949; §§ 38 und 45 BVersG). Die Verjährungsfrist für diesen Teil begann also gemäß dem § 852 Abs. 1 BGB in jedem Falle, als das beklagte Land Nachricht von dem Fortleben des Beklagten erhielt. Das war am 8. Januar 1956. Sie war bei Klageerhebung seit langem abgelaufen.

b) Anders ist die Rechtslage, soweit es sich um die Renten für die Ehefrau des Beklagten handelt.

Nach dem Landesversorgungsgesetz vom 18. Januar 1949 erhielt die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Versorgungsberechtigten überhaupt keine Rente, und zwar auch dann nicht, wenn der Ehemann für allein schuldig erklärt worden war (§ 7 LVG i.V. mit den §§ 28 und 32 DVO zum LVG). Demgegenüber macht das Bundesversorgungsgesetz die Rentenzahlung an die geschiedene Ehefrau des Versorgungsberechtigten davon abhängig, ob sie unterhaltsberechtigt ist oder nicht. Ist sie es, so hat sie auch eine Versorgungsrente zu beanspruchen; andernfalls dagegen nicht (§ 42 BVersG a. und n.F.).

Daraus folgt, daß eine unerlaubte Handlung des Beklagten entfallen wäre, wenn seine Behauptung richtig gewesen wäre, daß seine Ehe bereits im Jahre 1944 oder 1945 rechtskräftig aus Alleinverschulden der Frau ge-

schieden worden sei. In diesem Falle wäre er nämlich nicht unterhaltspflichtig gewesen und hätte demgemäß durch die unterlassene Zahlung auch keine unerlaubte Handlung begehen können.

Deswegen gehörte die Frage der Scheidung zu den Umständen, auf die sich die Kenntnis des klagenden Landes erstrecken mußte, um die Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB in Lauf zu setzen. Denn erst wenn es eine Klage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg gegen den Beklagten erheben konnte, war ihm dessen Verpflichtung zum Schadensersatz hinreichend bekannt (LM § 852 BGB Nr. 13).

2. Das bedeutet aber nicht, daß das klagende Land warten durfte, bis alle nur möglichen Zweifel endgültig behoben waren.

Der Beginn der Verjährung gemäß dem § 852 Abs. 1 BGB hängt nicht davon ab, daß der in Aussicht genommene Prozeß nunmehr schlechthin risikolos ist. Jeder Kläger muß damit rechnen, daß sich seine Annahme über die Person des Täters und über den Schaden als irrig herausstellt; demgemäß muß er stets ein gewisses Wagnis in Kauf nehmen. Es genügt also für den Beginn der Verjährung gemäß dem § 852 Abs. 1 BGB, wenn die Kenntnis des Gläubigers alle maßgebenden Umstände so weit umfaßt, daß ihm die Anstrengung des Prozesses nach billigem Ermessen zuzumuten ist. Der Satz, daß eine gewisse, sichere Erfolgsaussicht gegeben sein muß, darf also nicht unzulässig ausgedehnt werden (LM § 852 BGB Nr. 11).

Legt man diesen Maßstab an, so kann dem Oberlandesgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es annimmt, daß die Verjährung schon im Januar 1956 begonnen hat.

a) Zwar hatte zunächst auch Frau Martha S. bei ihren ersten Eingaben an das Versorgungsamt erklärt, ihre Ehe sei 1945 geschieden worden (Antrag vom 23. Dezember 1949; Schreiben vom 2. März 1950, vom 28. März 1950 und vom 11. April 1950). Bereits am 20. September 1950 hatte jedoch der Frau S. vertretende Verband der Kriegsbeschädigten darauf hingewiesen, daß diese Angaben nicht zutreffen konnten und daß ein etwaiges Scheidungs-urteil nicht rechtskräftig geworden sei. Dieser Auffassung hat sich ersichtlich das Versorgungsamt angeschlossen; denn andernfalls hätte es, wie bereits ausgeführt, Frau S. keine Rente nach dem damals maßgebenden Landesversorgungsgesetz bewilligen dürfen.

Am 6. Februar 1956 teilte schließlich Frau S. dem Versorgungsamt mit, daß überhaupt kein Scheidungs-urteil ergangen sei.

b) Den zuletzt erwähnten Angaben der Frau S. stand allerdings die Behauptung des Beklagten gegenüber, die Ehe sei durch Urteil des Landgerichts Reichenberg bereits im April 1944 geschieden worden.

Dem Oberlandesgericht ist aber zuzustimmen, wenn es jene Behauptungen des Beklagten, die es in anderem Zusammenhang würdigt, für erkennbar fragwürdig hält. Es verweist mit Recht auf die Nachricht des Amtes K. vom 30. Januar 1956 an das Versorgungsamt; danach hatte der Beklagte am 16. Oktober 1947 eidesstattlich versichert, seine Ehe sei durch Urteil eines Feldgerichts in Ostrow (Russland) vom 13. Juli 1944 aus Alleinverschulden seiner damaligen Ehefrau geschieden worden. Diese widerspruchsvollen Angaben über den Zeitpunkt der Scheidung und über das damit befaßte Gericht zeigten deutlich, daß dem Beklagten nicht zu trauen war. Das ergab sich überdies auch

daraus, daß es nicht Sache eines Feldgerichts gewesen ist, Ehen zu scheiden.

Unter diesen Umständen war die Kenntnis des Versorgungsamtes darüber, daß die Ehe 1944 oder 1945 noch nicht geschieden war, durch die letzten Mitteilungen der Frau S [REDACTED] so weitgehend gesichert, daß dem Land die Klageerhebung spätestens im März 1956 zugemutet werden konnte. Das gilt umsomehr, als der Beklagte die Behauptung von der Alleinschuld seiner ersten Ehefrau laut dem Bericht der Fürsorgestelle Köln vom 20. März 1956 damals nicht mehr aufrechterhalten hat. Nur bei einer solchen Alleinschuld wäre aber, wie bereits dargelegt, eine unerlaubte Handlung des Beklagten von vornherein entfallen, weil er dann nicht unterhaltspflichtig gewesen wäre.

c) Bei dieser Sachlage ist die Annahme des Oberlandesgerichts, auch ein etwaiger Anspruch des Landes aus unerlaubter Handlung sei verjährt, nicht zu beanstanden.

III.

Das klagende Land hat den Anspruch ferner darauf gestützt, daß der Beklagte durch die Rentenzahlungen von einer eigenen Verpflichtung befreit und somit ungerechtfertigt bereichert sei. Er hafte daher, so meint es, sowohl aus den §§ 812 ff, wie auch gemäß dem § 852 Abs. 2 BGB.

Das Berufungsgericht verneint solche Ansprüche, weil der Beklagte durch die Unterhaltszahlungen nicht bereichert sei (ebenso im Ergebnis von Caemmerer NJW 1963, 1402). Vorsorglich führt es aus, eine dahingehende Forderung sei ebenfalls gemäß dem § 197 BGB verjährt.

Es kann dahinstehen, ob der Hauptbegründung zu folgen ist. Denn dem Oberlandesgericht ist jedenfalls darin zuzustimmen, daß auch insoweit die Einrede der Verjährung durchgreift.

1. Wie bereits ausgeführt worden ist, verjährt der auf die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gestützte Anspruch gemäß dem § 197 BGB in 4 Jahren.

Die gleichen Erwägungen gelten für den Fall, daß die Bestimmungen der §§ 812 ff BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung anzuwenden wären. Das klagende Land hat der Ehefrau des Beklagten eine Rente in der Form regelmäßig wiederkehrender Leistungen gewährt. Diese Leistungen verlangt sie von dem Beklagten zurück. Sie macht also geltend, daß ihr der Beklagte Rückstände von solchen wiederkehrenden Leistungen schulde. Das ist der im § 197 BGB geregelte Fall.

Von welcher Rechtskonstruktion man hierbei für die Begründung des Anspruchs ausgeht, ist, wie bereits im Urteil BGHZ 31, 329 hervorgehoben worden ist, unerheblich. Denn entscheidend ist allein die wirtschaftliche- und Interessenlage, die sich nicht dadurch ändert, daß man die Forderung auf Geschäftsführung ohne Auftrag oder auf ungerechtfertigte Bereicherung gründet.

In den Entscheidungen BGHZ 31, 329 und LM § 52 BVerfG Nr. 3 ist das zwar nicht besonders ausgesprochen worden. Sie sind aber in diesem Sinne zu verstehen; denn auch dort lag es auf der Hand, daß die Forderung auch nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung begründet werden konnte.

2. Die Rechtslage ändert sich nicht, soweit sich das klagende Land auf den § 852 Abs. 2 BGB beruft.

Gemäß dieser Bestimmung ist der Ersatzpflichtige, der durch die unerlaubte Handlung etwas auf Kosten des Verletzten erlangt hat, auch nach Vollendung der (drei-jährigen) Verjährung zur Leistung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Die Rechtsnatur des § 852 Abs. 2 BGB ist streitig. Er wird einerseits nur als Klarstellung dahin verstanden, daß der Anspruch aus Bereicherung bei einem Zusammentreffen mit einem solchen aus unerlaubter Handlung nicht der Verjährung des § 852 Abs. 1 BGB unterliegt (u.a. von Caemmerer in Festschr.f.Rabel I, 332, 394 ff; Soergel-Mühl, vor § 812 BGB Anm. 7 und 8 mit Nachw.). Andererseits wird die Ansicht vertreten, daß die §§ 812 ff BGB im Falle des § 852 Abs. 2 BGB nicht für die Voraussetzungen, sondern nur für den Umfang der Bereicherung gelten (u.a. RG JW 1935, 512; HRR 1936, 258; RGRK § 852 BGB Anm. 17).

Welcher Auffassung zu folgen ist, kann hier dahinstehen. Der § 852 Abs. 2 BGB bezweckt, den Geschädigten von den Grenzen der Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB zu befreien oder dies jedenfalls klarzustellen. Wenn aber eine andere Frist als die des § 851 Abs. 1 BGB maßgebend sein soll, so kommt nur die für die ungerechtfertigte Bereicherung geltende in Betracht, auf die der Abs. 2 dieser Bestimmung verweist, zumal die Verjährungsfrage auch nicht zu den Voraussetzungen der Bereicherung gehört.

Jene Frist beträgt im vorliegenden Fall, wie oben dargelegt worden ist, 4 Jahre; sie war bei Klageerhebung verstrichen.

IV.

Schließlich hat das klagende Land der Verjährungseinrede des Beklagten den Gegeneinwand der Arglist entgegeng gehalten. Es meint, der Beklagte habe durch seine unrichtige Behauptung, er sei geschieden, die rechtzeitige Erhebung der Klage verhindert.

Diese Auffassung, die die Revision wiederholt, ist mit den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht vereinbar. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß nicht das Verhalten des Beklagten für die Verzögerung maßgebend gewesen sei; vielmehr habe sich das Versorgungsamt mit der Wahrnehmung seiner Rechte Zeit gelassen. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Abgesehen hiervon scheitert die Gegeneinrede der Arglist auch daran, daß die Klage selbst dann verspätet erhoben worden ist, wenn man unterstellt, daß die Voraussetzungen für eine solche Einrede zunächst gegeben waren. Das Versorgungsamt hat am 22. Februar 1960 von dem Scheidungsurteil des Landgerichts Köln Kenntnis erhalten. Das rechtskräftige Urteil ist ihm am 28. Juli 1960 in vollständiger Fassung vorgelegt worden. Damit waren alle etwa noch bestehenden Zweifel darüber beseitigt, ob den Behauptungen des Beklagten über die frühere Scheidung seiner Ehe zu folgen war.

Nunmehr mußte die Klage also innerhalb angemessener kurzer Frist erhoben werden. Sie ist jedoch erst Anfang Dezember 1960 bei Gericht eingegangen. Das ist selbst dann zu spät, wenn man den 28. Juli 1960 zugrunde legen und berücksichtigen würde, daß der Behördengang eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

V.

Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen das klagende Land beschwerenden Rechtsirrtum erkennen läßt, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Dr. Vogt